

Anlage

zu § 4 Absatz 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln vom 15.12.1995

Nr.	Veranstaltung	Höhe der Gebühr - in EUR-	Mindestgebühr - in EUR-
I.	Dauernde Sondernutzungen		
1.	Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.a. (soweit nicht nach § 3 Abs.1 Nr. 7+8 gebührenfrei) je qm/jährlich	7,60	-,--
2.	Auskragungen und Balkone je qm/jährlich	7,60	-,--
3.	Hebebühnen (Aufzugsschächte) soweit nicht nach § 3 Abs.1 Nr.8 der Gebührensatzung gebührenfrei (Mülltonnen) je qm/jährlich	12,70	-,--
4.	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je qm/jährlich	12,70	20,40
5.	Gewerbliche Wertstoffcontainer bis 5 cbm Fassungsvermögen/jährlich jeder weitere cbm Fassungs- volumen/jährlich	127,80 15,30	-,-- -,--
6.	<u>Automaten:</u>		
6.1	Warenautomaten an baulichen Anlagen je Stück bis zu 1 qm/jährlich jeder weitere qm/jährlich	30,60 10,20	-,-- -,--
6.2	sonstige Automaten auf Verkehrsflächen, insbesondere Spielgeräte und andere Leistungs- automaten		

Nr.	Veranstaltung	Höhe der Gebühr - in EUR -	Mindestgebühr - in EUR -
	qm/monatlich qm/jährlich	2,50 10,20	7,60 -,--
7.	Masten mit und ohne Fahne je Stück jährlich	25,50	-,--
8.	Uhrensäulen jährlich	102,20	-,--
9.	Hinweisschilder u.ä. qm/jährlich jeder weitere qm	20,40 25,50	-,-- -,--
10.	Verkaufsstände,Kioske je qm / Jahr	102,20	-,--
11.	Verkaufswagen (Straßenhandel vor Ort) jährlich/qm - Außenmaße-	102,20	-,--
12.	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtung) bis zu 1qm/monatlich jeder weitere qm/monatlich	15,30 5,10	-,-- -,--
II.	Vorübergehende Sondernutzungen		
1.	Verkaufsstände,Kioske qm/täglich	7,60	20,40
2.	Informationsstände bis 2qm/täglich jeder weitere qm/täglich	7,60 2,50	-,-- -,--
3.	Verkaufswagen (Straßenhandel vor Ort) Grundfläche qm/täglich	7,60	20,40

Nr.	Veranstaltung	Höhe der Gebühr - in EUR-	Mindestgebühr - in EUR-
4.	Straßenhandel in Form von Werbung (Zeitschriftenverkauf; Mitgliederwerbung etc.; kleiner Werbetisch) pro Person/täglich	10,20	20,40
5.	Werbefahrzeuge pro Fahrzeug/nach qm - Außenmaße - qm/täglich qm/wöchentlich	7,60 40,90	38,30 204,50
6.	Tische und Stühle für gewerbliche Zwecke Außenmaß Stellfläche a) qm/monatlich b) qm/täglich	2,50 0,15	25,50 7,60
7.	Tribünen qm/täglich	0,25	10,20
8.	<u>Baustelleneinrichtung und Ähnliches:</u> 8.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien je qm/wöchentlich je qm/monatlich 8.2 Container Aufstellung 1.Tag gebührenfrei, darüberhinaus - Behälter bis 1cbm/wöchentlich - Behälter ab 1cbm/wöchentlich 8.3 Überspannungen (Leitungen, Kabel) je m/Woche	1,00 2,50 10,20 17,80 0,50	5,10 10,20 -,-- -,-- 5,10

Nr.	Veranstaltung	Höhe der Gebühr - in EUR-	Mindestgebühr - in EUR-
8.4	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 8.1 fallen pro qm/wöchentlich pro qm/monatlich	0,50 1,00	7,60 12,70
9.	Masten mit und ohne Fahne Mast wöchentlich	5,10	10,20
10.	Werbeschilder/Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 (1qm) a) gewerbliche Nutzung Schild/ wöchentlich b) sonstige Nutzung Schild/ wöchentlich jeder weitere qm aa) gewerbliche Nutzung bb) sonstige Nutzung	0,50 0,20 0,50 0,30	5,10 2,50 -,-- -,--
11.	Transparente und Werbung je Meter wöchentlich	2,50	15,30
12.	Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) je qm	1,50	15,30
13.	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen zu erheben, mindestens jedoch	-,--	5,10
III.	Sonstige Sondernutzungen		
1.	Benutzung des „Bauhofes“ bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung /täglich	306,70 153,30	
2.	Benutzung des „Marktplatzes“ bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung/täglich	409,00 204,50	

Nr.	Veranstaltung	Höhe der Gebühr - in EUR-	Mindestgebühr - in EUR-
3.	Benutzung des „Mühlenplatzes“ bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung/täglich	511,20 255,60	
	§ 4/3 der Gebührensatzung findet keine Anwendung		
4.	Die Gebühren zu III. 1.-3. ermäßigen sich im Verhältnis zu den nicht in Anspruch genommenen Flächen - bei Benutzung der Hälfte des jeweiligen Platzes um $\frac{1}{2}$ - bei Benutzung nur eines Viertels des jeweiligen Platzes um $\frac{3}{4}$		
	Eine weitere Unterteilung findet nicht statt.		